

Gültigkeit ab 01. September 2017

Konformitätserklärung – RoHS

Hiermit bestätigen wir die Konformität unserer Produkte entsprechend der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikkomponenten und Geräten sowie die Einhaltung der zulässigen Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozenten <0.01% von Cadmium, <0.1% von Blei, Quecksilber, Sechswertigem Chrom (Cr6+), Polybromierten Biphenylen (PBB) und Polybromierten Diphenylethern (PBDE) gemäss Anhang II der Richtlinie.

Die Hans Eberle AG erklärt hiermit, dass all unsere Produkte RoHS-konform produziert werden.

Anpassung der RoHS-Richtlinie 2015/863: 01.04.2016

Erweiterung der Limitierung von 4 zusätzlichen Stoffen

Die Kommission (EU) hat am 04. Juni 2015 die Aufnahme von 4 weiteren Stoffen in der RoHS-Richtlinie 2015/863 beschlossen und veröffentlicht. Diese Stoffe sind wie folgt angegeben:

- Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1%)
- Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1%)
- Dibutylphthalat (DBP) (0,1%)
- Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1%)

In der aktuellen Veröffentlichung werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, die neue Regulierung bis zum 22. Juli 2019 in Kraft zu setzen.

Der Hans Eberle AG sind die Anpassung und die relevanten Gültigkeitsdaten bekannt. Aus diesem Grund arbeiten wir bereits heute daran zu prüfen, in wie weit uns diese Anpassung betrifft, um eine Übereinstimmung mit der neuen Richtlinie 2015/863 zum 22. Juli 2019 sicherzustellen.

Konformitätserklärung – REACH

Die Hans Eberle AG ist als Hersteller von Blechteilen im Sinne der REACH-Verordnung 1907/2006 ein „nachgeschalteter Anwender“. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen / Chemikalien zur Registrierung (ECHA) sind für uns nicht zutreffend.

Die Produkte, die wir ausliefern, sind im Sinne von REACH Erzeugnisse und daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren. Zudem wird aus unseren Erzeugnissen unter normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt. Somit unterliegt die Hans Eberle AG weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Um unseren Kunden die kontinuierliche Versorgung mit zuverlässigen und sicheren Produkten zu gewährleisten, stellen wir sicher, dass unsere Lieferanten alle Anforderungen in Bezug auf chemische Stoffe und Materialien erfüllen, und dadurch keine Substanzen aus der Kandidatenliste der besorgniserregenden Stoffe (SVHC) für die Herstellung unserer Produkte verwendet werden.

Freundliche Grüsse



Andreas Zweifel
Geschäftsführer



Marc Dönni
Leiter HR & Finanzen

Ennenda, 01. September 2017